VERORDNUNG (EG) Nr. 2490/94 DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 1994

zur Änderung und Berichtigung der Verordnungen (EWG) Nr. 1913/92 und (EWG) Nr. 2255/92 über die Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleischerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 sind Bedarfsvorausschätzungen zu erstellen, welche die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Rindfleisch und mit männlichen Masttieren bzw. reinrassigen Zuchttieren für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 betreffen.

Da die erforderlichen zusätzlichen Angaben noch nicht vorlagen, wurde der Bedarf an diesen Erzeugnissen durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1913/92 [3] und (EWG) Nr. 2255/92 [4] der Kommission, beide zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1620/94 [5], für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September 1994 geschätzt. Unter Berücksichtigung der mitgeteilten Angaben sollten die betreffenden Mengen für den gesamten, vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 reichenden Zeitraum, also einschließlich der auf das genannte Vierteljahr entfallenden Mengen festgesetzt werden. Da die in Anhang III angegebenen Beihilfen niedriger sind als die, welche für das genannte Vierteljahr festgesetzt wurden, dürfen sie erst ab 1. Oktober 1994 angewendet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

(2) Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2255/92 wird durch Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

(3) Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1913/92 wird durch Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1994.

Die in Anhang III angegebenen Beihilfen gelten ab 1. Oktober 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.
[3] ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 35.
[4] ABl. Nr. L 219 vom 4. 8. 1992, S. 37.
[5] ABl. Nr. L 191 vom 5. 7. 1994, S. 18.

ANHANG I

„ANHANG I

Vorläufige Versorgungsbilanz Madeiras für Rindfleischerzeugnisse für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	3 000
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	2 500“

ANHANG II

„ANHANG I

Vorläufige Versorgungsbilanz Madeiras für männliche Masttiere für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der Tiere
ex 0102 90	Mastrinder	2 000“

ANHANG III

„ANHANG III

TEIL 1

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern mit Ursprung in der Gemeinschaft nach den Azoren zwischen dem 1. Juli 1994 und dem 30. Juni 1995

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU pro Stück)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	1 150	500

TEIL 2

Lieferung von reinrassigen Zuchtrindern mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Madeira zwischen dem 1. Juli 1994 und dem 30. Juni 1995

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU pro Stück)
0102 10 00	Reinrassige Zuchtrinder (1)	200	650

(1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition setzt voraus, daß die diesbezüglich erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen eingehalten sind.“